

Bernd Stege

Rechtsanwalt in Bremen

- Geboren 1959 in Bremerhaven
- Polizeibeamter in Bremen 1978 bis 1985
- Rechtsanwalt in Bremen ; bundesweite Tätigkeit
- Seit über 20 Jahren tätig für die GdP, ver.di und den DGB
- Kooperation mit der Interessengemeinschaft Soldaten und Berufsgruppen mit besonderer Altersgrenze



Mitglied in:

- Deutscher **Anwalt**Verein
- AG Familienrecht im DAV
- AG Strafrecht im DAV
- AG Verwaltungsrecht im BAV

Lehrbeauftragter an der Hochschule für
Öffentliche Verwaltung in Bremen

Tätigkeitsschwerpunkte:

Versorgungsausgleich/Abänderungsverfahren
Familien- und Scheidungsrecht
Beamten- und Soldatenrecht
Straf- und Disziplinarrecht
Verkehrs- und Unfallrecht

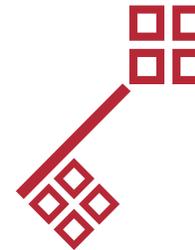


Kontakt

Bernd Stege
Rechtsanwalt

Knochenhauerstraße 41/42
D-28195 Bremen
Tel: +49 421 321988
Fax: +49 421 321980
Mob: +49 1724205844

rastege@bremen.de
oder rastege@raeno.de



Versorgungsausgleich

Möglichkeiten zur Abänderung
rechtskräftiger Entscheidungen

Aktuelle Scheidungsverfahren

Risiken und „Fallstricke“

Aktuelle Info für
Soldaten/innen von
RA Bernd Stege

Viel Geld im Spiel!

Lebenswirklichkeit: Scheidung

Fast jede zweite Ehe von Soldaten/innen wird geschieden, ebenso bei Beamten/innen mit Schichtdienst. Bei diesen Scheidungen ist vielfach der Versorgungsausgleich der werthaltigste und „teuerste“ Teil im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung: **Eine Rente von € 100,00 monatlich kostet im Versorgungsausgleich ca. € 23.000.** (Stand 2014) **Entsprechend sorgfältig und überlegt sollte mit diesen Werten umgegangen werden!**

Einkommenseinbußen

Soldaten/innen mussten in den letzten Jahren vielfältige Einbußen hinnehmen; Absenkung des Ruhegehaltssatzes, Wegfall von Zulagen, Verminderung der Sonderzuwendungen, Dienstzeitveränderungen etc.. Diese Einkommensminderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich.

Angesichts dieser massiven Kürzungen wird heute bei Ehescheidungen aus der Vergangenheit vielfach weit mehr als die Hälfte der in der Ehe erwirtschafteten Versorgungsansparungen an die geschiedenen Ehepartner übertragen.

Neue Rechtslage im Versorgungsausgleich

Mit dem seit dem 01.09.2009 geltenden VersAusglG erfolgt keine Gesamtsaldierung mehr, sondern eine „interne Teilung“ jedes einzelnen Versorgungsanspruchs der geschiedenen Eheleute. Während jetzt bei Soldaten/innen eine „interne“ Teilung erfolgt, verbleibt es bei der Versorgung der Landesbeamten/innen bei der bisherigen externen Teilung. Dies bedeutet, dass Soldaten/innen genau die Hälfte der ehezeitlichen Soldatenversorgung an den Ehepartner abgeben und selbst im Gegenzug die Hälfte der vom Ehepartner in dieser Zeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften auf ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten; also eine „zweite Rente“.

Vereinbarungen bieten oft bessere Lösungen. Nur wer alle Optionen kennt, kann optimale Entscheidungen treffen!

Einsparungen möglich!

Betroffene

Nahezu jeder Soldat/in kann den Versorgungsausgleich abändern, sofern er/sie vor 2003/2004 geschieden wurde. Auch spätere „Scheidungsjahrgänge“ werden aufgrund des Wegfalls von Zulagen u. Sonderzuwendungen sowie Dienstzeitveränderungen betroffen sein. Bisher zu gering bewertete Anrechte der geschiedenen Ehepartner, die über eine Zusatzversorgung bei der VBL, KZVK oder andere betriebliche Zusatzversicherungen verfügen, führen heute vielfach zu erfolgreichen Abänderungen alter Urteile. **Es ist auch zukünftig mit erheblichen Einsparmöglichkeiten für aufmerksame und informierte Soldaten/innen beim Versorgungsausgleich nach einer Scheidung zu rechnen.**

Grundsätzliche Prüfung vor Verfahrenseinleitung

Die Prüfung, ob sich eine Abänderung „rechnet“, erfordert bereits vor der gerichtlichen Antragstellung die Verarbeitung einer Vielzahl von familien- und soldatenrechtlichen Informationen und es bedarf spezieller Kenntnisse über die jeweilige versorgungsrechtliche Umsetzung. Nur dann ist es möglich, bereits vor dem Gang zum Gericht eine Prognose über die Erfolgsaussicht und die Höhe der Einsparung abzugeben. Kontinuierliche Fortbildung, berufliches Engagement sowie langjährige Erfahrung im Soldaten- und Familienrecht sind ein Garant dafür, den hohen und oftmals komplexen Anforderungen von Soldaten/innen in Versorgungsausgleichsverfahren gerecht zu werden. **In jedem Fall ist von einem Alleingang ohne juristische Beratung unbedingt abzuraten.**

Risikofaktoren

Es bestehen im Rahmen der neuen internen Halbteilung eines jeden Anrechtes besondere Risiken und Nachteile für Soldaten/innen in allen Fällen des Ruhestandseintritts mit besonderen Altersgrenzen, in Fällen des vorzeitigen Ruhestandes und bei Unterhaltsverpflichtungen.

Durch Vereinbarungen im Abänderungsverfahren - aber auch schon in aktuellen Scheidungsverfahren - können die Ergebnisse für Soldaten/innen erheblich optimiert werden.

Erfolg beim Gericht!

Besondere Altersgrenze

Soldaten/innen gehen vielfach mit einer besonderen Altersgrenze „früher“ in den Ruhestand. Die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich setzt dann sofort ein, nicht erst mit dem Eintritt des geschiedenen Ehepartners in die Rente. Gleiches gilt bei einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Sind auf den Soldaten/innen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen worden, muss ein Antrag auf Herabsetzung der Kürzung bei der Soldatenversorgung gestellt werden, da in der gesetzlichen Rentenversicherung erst zur dortigen, späteren Altersgrenze gezahlt wird.

Die Zahlung von Unterhalt und zeitgleich die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich vor Eintritt des geschiedenen Ehepartners in die Rente ist verfassungswidrig und es muss rechtzeitig bei Gericht beantragt werden, die Kürzung der Soldatenversorgung um den gesetzlich geschuldeten Unterhalt herabzusetzen. Vielfach wird auch ein Unterhaltsabänderungsverfahren notwendig. Auch hiervon sind regelmäßig Soldaten/innen mit einer besonderen Altersgrenze vermehrt betroffen.

Prozessrisiko

Ich führe für Beamte/innen sowie Soldaten/innen bundesweit nahezu tausend Abänderungsverfahren. **Meine Erfolgsquote liegt bei gerichtlichen Verfahren bei 99% Prozent.** In der Regel können in Abänderungsverfahren zwischen € 50,00 bis € 300,00 monatlich eingespart werden. Der Schwerpunkt meines familienrechtlichen Beratungsangebotes orientiert sich am speziellen Beratungsbedarf von Soldaten/innen sowie Beamten/innen.

